

Mit Hochfürstlich-Hessischen gnädigstem Privilegio.

1783^{tes}

Zahr.

17^{tes}

Stück.

Montag den 28^{ten} April.*Citationes Edictales.*

1) Nachstehende den gnädigsten Verordnungen zuwider auffer Landes gegangene junge Leute, als:

Aus den Gerichten Neuen- und Wallenstein: Conrad Edder von Hülfa, Joh. Henrich Meckbach, Emanuel Thiel und Johannes Thiel, von Mühlbach, Conrad Pfeiffer und Henrich Siegener von Grebenhagen, Joh. Henr. Schmitt, Joh. Henrich Tippell, Andreas Kolbe, Conrad Mentell, des Burckhard Mentels Sohn und Joh. Henr. Schröder von Raboldschaussen; werden nach Vorschrift derer gnädigsten Verordnungen de 11ten März 1774. und 2ten Februar 1782. vermassen citirt, binnen Jahres Frist sich wieder einzufinden und gehdrigen Orts anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß mit gefekmäßiger Confiscation ihres Vermögens verfahren werde.
Von Amtes- und Gerichtswegen.

2) Nachdem Johann Adam Schröder von Marborn gebürtig, seither 26 Jahren abwesend, und bisher von seinem Leben oder Tod nichts zu erfahren gewesen ist: als wird derselbe, oder dessen Leibes- oder allensals Testaments-Erben hiernit öffentlich und unter Anberaumung einer peremptorischen Frist von 6 Monaten dergestalt vorgeladet, daß er sich binnen dieser Frist bey hiesigem Fürstl. Ober-Amte angeben, und sein Vermögen in Empfang nehmen, widrigenfalls gewärtigen solle, daß solches seinen nächsten darum ansuchenden Erben, gegen Caution verabfolgt werde. Homberg den 18. März 1783. S. S. Ober-Amt daselbst. Kleyensteuer.

Vv

3) Nach-